



---

## Sachstand

---

## Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten beim Waldschutz

## **Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten beim Waldschutz**

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 016/23  
Abschluss der Arbeit: 23. März 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Internetquellen)  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einbindung der EU-Mitgliedstaaten in internationale und paneuropäische Prozesse</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Einbindung der EU-Mitgliedstaaten in unionsrechtliche Vorgaben und Strategien</b>	<b>6</b>
3.1.	Verbindliche unionsrechtliche Vorgaben mit Relevanz für den Waldschutz (Beispiele)	7
3.2.	Soft Law der EU mit Relevanz für den Waldschutz	10
3.2.1.	Überblick	10
3.2.2.	Insbesondere: Neue EU-Waldstrategie bis 2030 und Guidelines	12
3.2.2.1.	Einführung	13
3.2.2.2.	Übersicht über Maßnahmen der Waldstrategie und Leitlinien der Kommission	14

## 1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich Europa wurden beauftragt, einen Überblick über internationale Übereinkommen im Bereich des Waldschutzes sowie zu Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beim Waldschutz zu erstellen.

Eine Auflistung und Auswertung völkerrechtlicher Instrumente des internationalen Waldschutzes findet sich im Sachstand WD 2 – 3000 – 050/18<sup>1</sup>, ergänzt durch die Kurzinformation WD 2 – 3000 – 25/23<sup>2</sup>.

Im Folgenden wird ein Überblick über die **Einbindung der EU-Mitgliedstaaten in internationale und paneuropäische Prozesse** zum Waldschutz (Ziff. 2) sowie insbesondere über **unionsrechtliche Bindungen und Strategien** im Bereich des Waldschutzes gegeben (Ziff. 3). Waldschutz wird für den Zweck dieser Arbeit umfassend als forstwirtschaftliche und -wissenschaftliche Prävention und Eindämmung von Schäden an Wäldern verstanden, unabhängig davon, ob diese Einwirkungen von Menschen, Nutztieren, Schädlingen oder abiotischen Einflüssen herrühren.<sup>3</sup>

Angesichts des begrenzten Zeitrahmens für die Erstellung des Sachstands ist eine erschöpfende Darstellung und Analyse nicht möglich. Es werden im Folgenden vielmehr besonders relevante Aspekte aufgegriffen.

## 2. Einbindung der EU-Mitgliedstaaten in internationale und paneuropäische Prozesse

Hinsichtlich der Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Waldschutzes ist zunächst darauf verwiesen, dass diese – ebenso wie Nicht-EU-Mitgliedstaaten – **auf internationaler Ebene** Verpflichtungen eingegangen sind. So sind etwa alle EU-Mitgliedstaaten und die EU selbst

---

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Instrumente des internationalen Waldschutzes, Sachstand, [WD 2 - 3000 - 050/18](#), 16. Mai 2018.

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Instrumente des internationalen Waldschutzes – Kunming Montreal (Ergänzung zu WD 2 - 3000 - 050/18), Kurzinformation, WD 2 - 3000 - 025/23, 21. März 2023.

3 Vgl. die englischsprachige Definition im General Multilingual Environmental Thesaurus (GEMET) der Europäischen Umweltagentur (EEA) und des European Environment Information and Observation Network (Eionet), abrufbar unter: <https://www.eionet.europa.eu/gemet/de/concept/10706>. Vgl. auch Kommission, Grünbuch, Waldschutz und Waldinformation, Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, [KOM\(2010\) 66 endgültig](#), 1. März 2010, S. 2, wonach Waldschutzmaßnahmen der EU so ausgelegt werden sollen, dass „dass gewährleistet ist, dass die Wälder ihre Nutz-, sozioökonomischen und ökologischen Funktionen auch in Zukunft erfüllen“.

Parteien bzw. Unterstützer der im Sachstand WD 2 – 3000 – 050/18 aufgezählten völkerrechtlichen Verträge und internationalen Erklärungen.<sup>4</sup> Auch dem in der Kurzinformation WD 2 – 3000 – 25/23 genannten Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal haben die EU und die EU-Mitgliedstaaten als Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) zugestimmt.<sup>5</sup>

Darüber hinaus sind die EU-Mitgliedstaaten – ebenso wie die EU selbst – Teil der im Jahre 1990 gegründeten **paneuropäischen Initiative „Forest Europe“**, die das Europäische Parlament als „wichtigste forstpolitische Initiative“ einstuft.<sup>6</sup> An diesem auch als „Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa“ bezeichneten freiwilligen politischen Prozess beteiligen sich insgesamt 45 europäische Länder und die EU.<sup>7</sup> Vorrangige Themen von Forest Europe sind die Stärkung der Rolle der Wälder bei der Abschwächung des Klimawandels, die Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Süßwasser, die Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt der Wälder und die Bereitstellung von Waldprodukten. Weitere wichtige Aufgaben sind die Entwicklung eines Rahmens für die künftige Zusammenarbeit im Forstbereich und die Untersuchung der Möglichkeiten für ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa.<sup>8</sup> Nach Angaben des Europäischen Parlaments aus dem April 2022 laufen Gespräche über ein rechtsverbindliches Abkommen über die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Wäldern.<sup>9</sup>

Forest Europe entwickelt insbesondere **gemeinsame Strategien** für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder. Hierfür finden alle vier bis fünf Jahre Ministerkonferenzen

---

4 Vgl. die Ratifikationsstände bzw. Unterstützer: Übereinkommen über die biologische Vielfalt: <https://www.cbd.int/countries/>, wobei nicht alle EU-Mitgliedstaaten sämtliche Protokolle des Übereinkommens unterzeichnet haben; Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XXVII-10&chapter=27&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-10&chapter=27&clang=en); Internationales Tropenholz-Übereinkommen: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XIX-46&chapter=19&clang=en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XIX-46&chapter=19&clang=en); [https://www.itto.int/about\\_itto/members/](https://www.itto.int/about_itto/members/); New Yorker Waldschutzerklärung (2014): <https://forestdeclaration.org/about/endorsers/>; Klimaübereinkommen von Paris: [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en#EndDec](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en#EndDec).

5 Vgl. Decision Adopted by the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity 15/4, Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (Az. CBD/COP/DEC/15/4), abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-04-en.pdf>. Übereinkommen der CBD-Conference of Parties werden nicht als neue völkerrechtliche Verträge, sondern als Beschlüsse auf Basis der Konvention getroffen. Der eigentliche Biodiversitätsrahmen ist der Annex des Beschlusses, vgl. ebd., S. 4. Bzgl. des Parteistatus im Übereinkommen über die biologische Vielfalt, vgl. Eintrag zu 1760 UNTS 79, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=080000028002934a&clang=en>; List der Parteien ist abrufbar auf der Website des CBD-Sekretariates, <https://www.cbd.int/information/parties.shtml#tab=0>.

6 Europäisches Parlament, [Die Europäische Union und die Wälder](#), April 2022.

7 Vgl. zu den Mitgliedern: <https://foresteurope.org/about/members/>.

8 Vgl. <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/metadata/organisations/forest-europe-the-ministerial-conference-on-the-protection-of-forests-in-europe> mit weiteren Informationen.

9 Europäisches Parlament, [Die Europäische Union und die Wälder](#), April 2022.

statt.<sup>10</sup> Auf der Konferenz im Jahr 1993 wurde nachhaltige Waldbewirtschaftung definiert als „die Behandlung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit, Vitalität sowie die Fähigkeit, die relevanten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen gegenwärtig und in der Zukunft zu gewährleisten, auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erhalten bleiben, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen“.<sup>11</sup> Auf nachfolgenden Konferenzen wurden Empfehlungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung und Waldschutz formuliert und Kriterien sowie Indikatoren für die nationale Berichterstattung festgelegt.<sup>12</sup> Diese dienen laut der Website von Forest Europe dann als Rahmen für die Umsetzung des Ziels der Nachhaltigen Forstwirtschaft (Sustainable Forest Management, SFM), angepasst an die nationalen Gegebenheiten, aber mit einem regionalen Ansatz zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.<sup>13</sup>

Die von Forest Europe erarbeiteten Leitlinien und Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung können auf der Internetseite der Ministerkonferenz abgerufen werden: <https://foresteurope.org/workstreams/sustainable-forest-management/>

### 3. Einbindung der EU-Mitgliedstaaten in unionsrechtliche Vorgaben und Strategien

Das Rechtssystem der EU zeichnet sich durch den Erlass **verbindlicher (Ziel-)Vorgaben**, insbesondere in Form von Verordnungen und Richtlinien i.S.v. Art. 288 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die EU – im Einklang mit dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) – über eine entsprechende Rechtssetzungskompetenz verfügt.<sup>14</sup> Der EU wurden **keine ausdrücklichen Kompetenzen im Bereich der Wald- oder Forstpolitik** übertragen, sodass insofern die EU-Mitgliedstaaten im Ausgangspunkt zuständig bleiben.<sup>15</sup> Die EU verfügt aber über eine **Vielzahl** von mit den EU-Mitgliedstaaten **geteilten Zuständigkeiten**, unter anderem in den Bereichen Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Energie, auf deren Grundlage – unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips aus Art. 5 Abs. 3 EUV, verbindliche Regelungen mit Relevanz für den

---

10 Vgl. den Überblick: <https://foresteurope.org/about/#prev-mc>.

11 Vgl. Kommission, Grünbuch, Waldschutz und Waldinformation, Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, [KOM\(2010\) 66 endgültig](#), 1. März 2010, S. 3.

12 Ebenda.

13 <https://foresteurope.org/about/#prev-mc>.

14 Vgl. Art. 3 ff. AEUV.

15 Vgl. Europäisches Parlament, [Die Europäische Union und die Wälder](#), April 2022. Vgl. auch Kommission, Grünbuch, Waldschutz und Waldinformation, Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, [KOM\(2010\) 66 endgültig](#), 1. März 2010, S. 2, wonach forstpolitische Maßnahmen in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Rolle der EU beschränke sich im Wesentlichen darauf, die forstpolitischen Maßnahmen und Programme der Mitgliedstaaten zu untermauern.

Wald(-Schutz) getroffen wurden.<sup>16</sup> Eine **beispielhafte Auflistung** findet sich unter Ziff. 3.1. Eine erschöpfende Aufstellung und Auswertung von den Waldschutz (mittelbar) betreffenden Sekundärrechtsakten kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.

Über den Erlass von Rechtsakten hinaus, machen die EU-Organe zudem in großem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch, sog. **Soft Law** zu schaffen, das nicht im engeren Sinne rechtsverbindlich ist.<sup>17</sup> Solche Soft Law-Dokumente können etwa **politische Strategien** einschließlich zukünftiger Gesetzgebungsvorhaben der EU enthalten, eine Methode der Koordinierung sein und **Empfehlungen an die Mitgliedstaaten** im Interesse eines kohärenten Vorgehens formulieren.<sup>18</sup> Eine übersichtsartige Darstellung über das Soft Law der EU mit Relevanz für den Waldschutz wird unter Ziff. 3.2. gegeben.

### 3.1. Verbindliche unionsrechtliche Vorgaben mit Relevanz für den Waldschutz (Beispiele)

Wie vorstehend bereits dargelegt, ist der Schutz der Wälder durch die Mitgliedstaaten – innerhalb und außerhalb des Unionsgebiets – durch eine Reihe von Unionsrechtsakten aus verschiedenen EU-Zuständigkeitsbereichen beeinflusst.<sup>19</sup> Lediglich beispielhaft sei hier auf folgende Rechtsakte hingewiesen:

- Gestützt auf die EU-Kompetenz im **Bereich des Umweltschutzes** soll die sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) ein breites Spektrum seltener, bedrohter oder endemischer Tier- und Pflanzenarten schützen.<sup>20</sup>

---

16 Vgl. Kommission, [Fragen und Antworten: Europäischer Grüner Deal: Neue EU-Waldstrategie für 2030](#), 16. Juli 2021.

17 Vgl. zur Stellung des Soft Law zwischen „Recht und Politik“ etwa: *Knauff*, Der Regelungsverbund: Recht und Soft Law im Mehrebenensystem, 2010, S.227; allgemein: *Thürer*, [Soft Law](#), in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2009, Rn. 2.

18 Vgl. für einer Übersicht etwa: Europäisches Parlament, Arbeitsdokument des Rechtsausschusses zu institutionellen und rechtlichen Auswirkungen der Anwendung der Instrumente des „Soft law“, 22. Februar 2007, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-DT-384581\\_DE.pdf?redirect](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-DT-384581_DE.pdf?redirect), sowie *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, Werkstand 78. EL Januar 2023, Art. 288 AEUV, Rn. 209 ff.

19 Vgl. auch die Aufzählung von *Böhling*, Forstpolitik in der EU – Ohne Vertragsgrundlage, aber mit Konsequenzen für forstliche Akteure, [LWF aktuell, 1/2018](#), S. 49 (50).

20 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ([konsolidierte Fassung](#)). Siehe für weitere Informationen: Kommission, [The Habitats Directive](#).

- 
- Ebenfalls im Bereich **Umweltschutz** (Art. 191 f. AEUV) zielt die aktuell noch geltende sog. **EU-Holzhandelsverordnung** auf eine Verhinderung des Inverkehrbringens illegal geschlagenen Holzes, wobei sie für Importe aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten gilt.<sup>21</sup> Die EU-Holzhandelsverordnung soll durch die **EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten** ersetzt werden. Über den entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission (Kommission)<sup>22</sup> ist inzwischen offenbar eine erste politische Einigung erzielt worden.<sup>23</sup> Die förmliche Einigung im Gesetzgebungsverfahren steht aber wohl noch aus.<sup>24</sup> Ziel dieses Legislativvorhabens ist es, den Verbrauch von Erzeugnissen zu minimieren, die aus Lieferketten stammen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen und die Nachfrage nach entwaldungsfreien Rohstoffen zu fördern. Dieses Vorhaben beruht wiederum auf der Feststellung eines besorgniserregenden Ausmaßes an Entwaldung und Waldschädigung, welches zu einer Verschlimmerung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt führe. Die Hauptursache für Entwaldung und Waldschädigung sei die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Rindern, Holz, Palmöl, Soja, Kakao oder Kaffee.<sup>25</sup>
  - Im Bereich **Energie** (Art. 194 AEUV) schafft die sog. **RED II-Richtlinie** ein gemeinsames System zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen.<sup>26</sup> Die Richtlinie bestimmt

- 
- 21 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L 295 vom 12. November 2010, S. 23 ([konsolidierte Fassung](#)). Siehe für weitere Informationen: Kommission, [Timber Regulation](#). Nationale Kontrollen von Holzeinfuhren aus Ländern, die mit der EU Partnerschaftsabkommen gegen den illegalen Holzeinschlag geschlossen haben, werden durch die sog. EU-FLEGT-Verordnung geregelt. Vgl. Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 347, 30.12.2005, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#)) sowie weitere Informationen: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, [Waldschutz international](#).
- 22 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, [KOM\(2021\) 706 endgültig](#), 17. November 2021.
- 23 Vgl. Kommission, [Timber Regulation](#) sowie mit weiteren Informationen zum Vorhaben: Kommission, Der Grüne Deal: EU vereinbart Gesetz zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung infolge von Produktion und Verbrauch in der EU, [Pressemitteilung vom 6. Dezember 2022](#).
- 24 Siehe etwa zum Verfahrensstand: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=COM:2021:706:FIN>. So wie die Tagesordnung des Europäischen Parlaments, nach der der Verordnungsentwurf am 17. April 2023 terminiert ist: [https://www.europarl.europa.eu/sedcms/documents/PRIORITY\\_INFO/965/SYN\\_POJ\\_Ap-ril\\_STR\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/sedcms/documents/PRIORITY_INFO/965/SYN_POJ_Ap-ril_STR_EN.pdf).
- 25 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, [KOM\(2021\) 706 endgültig](#), 17. November 2021, S. 1.
- 26 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82 ([konsolidierte Fassung](#)).

u.a., dass Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe nur dann der Energie aus erneuerbaren Quellen zugerechnet werden können und für finanzielle Förderung in Betracht kommen, wenn sie nicht aus Rohstoffen hergestellt wurden, die auf **Flächen mit hohem Wert** hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen wurden. Dazu zählen u.a. Flächen, die im Jahr 2008 den Status „**Primärwald**“ oder „**Wald mit großer biologischer Vielfalt**“ bzw. einen vergleichbaren Status (vgl. Art. 29 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a und b RED II-Richtlinie).

- Im Bereich **Klimaschutz** und insbesondere **Emissionsreduktion** lässt sich auf den Rechtsrahmen für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (Land Use, Land-Use Change and Forestry, LULUCF) durch die Verordnung 2018/841 verweisen.<sup>27</sup> Gemäß Art. 4 der Verordnung 2018/841 in ihrer geltenden Fassung sollen die zwischen 2021 und 2030 verursachten Treibhausgasemissionen des LULUCF-Sektors mengenmäßig und unter Beachtung der jeweiligen Verrechnungsmethoden sowie den vorgesehenen Flexibilitätsregelungen nicht den Abbau derselben übersteigen. Ein Element hierbei ist die Bindung der Entwaldung an Wiederaufforstung, also der sog. „Quellen“ an „Senken“ für Treibhausgase.<sup>28</sup> Die langfristig angestrebte Klimaneutralität der Landnutzung bildete damit seit Inkrafttreten der Verordnung einen wesentlichen Baustein des bisherigen Emissionsreduktionszieles der Union von mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990.<sup>29</sup> Im Rahmen des von der Kommission zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals<sup>30</sup> erarbeiteten Vorschlagspakets „Fit for 55“ wird auch eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens vorgeschlagen, um das nunmehrige Emissionsreduktionsziel um 55 % bis 2030 zu erreichen.<sup>31</sup> Unter anderem soll die Verordnung ab 2026 verbindliche Ziele für die Mitgliedstaaten festlegen. Der gesamte LULUCF-Sektor soll, selbst bei Berücksichtigung von Nicht-

---

27 Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/ABl. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#)).

28 Vgl. zur Terminologie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/841.

29 Vgl. Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung, [KOM\(2021\) 554 endgültig](#), 14. Juli 2021, S. 2.

30 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, [KOM\(2019\) 640 endgültig](#), 11. Dezember 2019.

31 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, [KOM\(2021\) 550 endgültig](#), 14. Juli 2021.

CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft, wie Düngung und Viehzucht, bis 2035 klimaneutral werden.<sup>32</sup>

Eine **Übersicht über weitere**, auch finanzielle **Maßnahmen der EU** zum Waldschutz ist etwa in der vom Europäischen Parlament erstellten Kurzdarstellung „[Die Europäische Union und die Wälder](#)“ enthalten.

### 3.2. Soft Law der EU mit Relevanz für den Waldschutz

Wie bereits oben unter Ziff. 3 betont, gibt es diverse EU-Politiken, die – auch im Bereich des **Soft Law** – Relevanz für den Waldschutz durch die EU-Mitgliedstaaten haben könnten.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über neue, aber auch in Vergangenheit bereits erarbeitete Strategien mit Relevanz für den Waldschutz gegeben (Ziff. 3.2.1.). Im Rahmen dieser Arbeit kann insoweit keine erschöpfende Darstellung und Auswertung erfolgen. Unter Ziff. 3.2.2. wird daher lediglich näher auf die neue EU-Waldstrategie bis 2030 eingegangen, die für die weiteren Schritte im Bereich des Waldschutzes besondere Relevanz haben dürfte.

#### 3.2.1. Überblick

Die von der Europäischen Umweltagentur betriebene Informationsplattform Forest Information System for Europe<sup>33</sup> verweist darauf, dass seit mehreren Jahrzehnten Wälder – neben der Produktion forstwirtschaftlicher Erzeugnisse – verstärkt hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen in den Blick genommen würden. Dazu zählten der **Schutz der biologischen Vielfalt** sowie in jüngster Zeit auch die **Auswirkungen des Klimawandels** und die **Energiepolitik**.

Vor diesem Hintergrund verweist die Plattform auf diverse, dem Soft Law der EU zuzurechnende, **neue politische Programme und Strategien**, die jedenfalls **mittelbar Relevanz für den**

---

32 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung, [KOM\(2021\) 554 endgültig](#), 14. Juli 2021, S. 2.

33 Vgl. <https://www.klimawandelanpassung.at/newsletter/kwa-nl42/forest-information-system-for-europe-fise>.

**Waldschutz** haben.<sup>34</sup> Dazu zählen u.a. die neue EU-Strategie für die **Anpassung an den Klimawandel**<sup>35</sup> sowie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die vom Europäischen Parlament als Hauptquelle europäischer Finanzmittel für die Wälder eingestuft wird<sup>36</sup>. Dazu zählen aber insbesondere auch Initiativen, in denen ausdrücklich das Ziel, die **Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen**, formuliert wurde:

- Mitteilung der Kommission von 2019 über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt;<sup>37</sup>
- Der bereits unter Ziff. 3.1. genannte europäische Grüne Deal;
- Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030<sup>38</sup>;
- Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>39</sup>.

Das Ziel der EU, durch die Erarbeitung politischer Strategien zum Waldschutz beizutragen, ist indes **nicht neu**. So erarbeitete die Kommission bereits im Jahre **1998** aufbauend auf internationalen Verpflichtungen und den Ergebnissen der Ministerkonferenzen von Forest Europe (vgl. Ziff. 2.) **eine Forststrategie** mit mehreren Arbeitsschwerpunkten zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Europa.<sup>40</sup> Ein **Aktionsplan** sollte die Ziele dieser Strategie von

---

34 Vgl. <https://forest.eea.europa.eu/knowledge/policy>.

35 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, [KOM\(2021\) 82 endgültig](#), 24. Februar 2021. Näher dazu: Kommission, [EU Adaption Strategy](#); Climate Adapt, [Forestry](#).

36 Europäisches Parlament, [Die Europäische Union und die Wälder](#), April 2022.

37 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, [KOM\(2019\) 352 endgültig](#), 23. Juli 2019.

38 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, [KOM\(2020\) 380 endgültig](#), 20. Mai 2020.

39 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, [KOM\(2020\) 381 endgültig](#), 20. Mai 2020.

40 Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie der Europäischen Union für die Forstwirtschaft, [KOM\(1998\) 649 endgültig](#), 18. November 1998. Weitere Infos: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, [Waldschutz international](#).

2007 bis 2011 umsetzen. Er diene als Koordinationsinstrument für forstliche Tätigkeiten und Politiken auf EU-Ebene.<sup>41</sup> Darauf aufbauend wurde im Jahr **2013** aufgrund einer zunehmenden Beanspruchung der Wälder und gesteigerter gesellschaftlicher und politischer Ansprüche eine **neue EU-Waldstrategie** ausgearbeitet.<sup>42</sup> Diese verfolgte zwei Hauptziele: Die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung europäischer Wälder und einen Beitrag der EU zur weltweit nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie Reduzierung der Abholzung. Das Dokument enthielt zudem strategische Leitlinien für Maßnahmen der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage die Kommission im September 2015 einen mehrjährigen Plan für die Durchführung der EU-Forststrategie (Forest MAP)<sup>43</sup> annahm.<sup>44</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit kann keine umfassende Analyse des unionalen Soft Laws<sup>45</sup> und der hieraus für die EU-Mitgliedstaaten ggf. im Bereich des Waldschutzes resultierenden Implikationen erfolgen. Unter Ziff. 3.2.2. soll daher allein auf die **Neue EU-Waldstrategie bis 2030** näher eingegangen werden, da sie für die Frage des zukünftigen mitgliedstaatlichen Waldschutzes besonders relevant sein dürfte.

### 3.2.2. Insbesondere: Neue EU-Waldstrategie bis 2030 und Guidelines

Unter Ziff. 3.2.2.1. werden knapp der Hintergrund und die wesentlichen Ziele der Neuen EU-Waldstrategie dargestellt. Unter Ziff. 3.2.2.2. wird ein Überblick über Maßnahmen der Strategie

- 
- 41 Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen EU-Forstaktionsplan, [KOM\(2006\) 302 endgültig](#), 15. Juni 2006. Vgl. für weitere Informationen: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/european-union-forest-action-plan.html> sowie die kurze Darstellung: Kommission, Grünbuch, Waldschutz und Waldinformation, Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, [KOM\(2010\) 66 endgültig](#), 1. März 2010, S. 3 f.
- 42 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor, [KOM\(2013\) 659 endgültig](#), 20. September 2013. Vgl. auch den Kommissionsbericht an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie „Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“, [KOM\(2018\) 811 endgültig](#), 7. Dezember 2018.
- 43 Kommission, Arbeitsdokument, Multi-annual Implementation Plan of the new EU Forest Strategy, [SWD\(2015\) 164 endgültig](#), 3. September 2015.
- 44 Vgl. die Darstellung des Europäischen Parlaments, [Die Europäische Union und die Wälder](#), April 2022. Vgl. zum Einfluss auf deutsche Waldumbauprogramme und waldbauliche Maßnahmen: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Gminder, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/23581 – Stand der Umsetzung und zukünftige Perspektiven der EU-Forststrategie, 5. November 2020, [Drucksache 19/24128](#), S. 2.
- 45 Dazu zählen beispielsweise auch Grün- und Weißbücher der Kommission, vgl. nur: Kommission, Grünbuch, Waldschutz und Waldinformation, Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, [KOM\(2010\) 66 endgültig](#), 1. März 2010; Weißbuch, Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen, [KOM\(2009\) 147](#), 1. April 2009. Dazu zählen aber auch Schlussfolgerungen des Rates, vgl. nur: Rat, Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder, Nr. 7709/19, 15. April 2019, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8609-2019-INIT/de/pdf>. Eine chronologische Übersicht über ergriffene Maßnahmen ist hier abrufbar: Übersicht der Maßnahmen siehe, <https://forest.eea.europa.eu/knowledge/policy>.

sowie von der Kommission auf dieser Grundlage erarbeiteter Leitlinien gegeben. Eine ausführliche Besprechung und Analyse der Maßnahmen ist im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht möglich.

### 3.2.2.1. Einführung

Die Kommission veröffentlichte die **Neue EU-Waldstrategie für 2030** im Juli 2021. Sie ersetzt die Forststrategie 2013. Es handelt sich hierbei um eine der Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals, die insbesondere auch auf der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 aufbaut (siehe Ziff. 3.2. und Ziff. 3.1.). Die Strategie soll einen Beitrag dazu leisten, die Ziele der Union zu erreichen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und bis 2050 klimaneutral zu werden.<sup>46</sup>

Konkret geht es darum, für gesunde und widerstandsfähige Wälder zu sorgen, die die biologische Vielfalt schützen, zu den Klimazielen beizutragen, Existenzgrundlagen zu sichern und eine kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern in der EU.<sup>47</sup>

Ziel ist es, die identifizierten Herausforderungen unter **uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips** zu bewältigen.<sup>48</sup> Wie schon bei den vorhergehenden Strategien soll eine zwischen den verschiedenen EU-Politikbereichen abgestimmte, kohärente Vorgehensweise festgelegt, die politische Entwicklung im Bereich des Waldschutzes aktiv vorangetrieben und eine Basis für die Zusammenarbeit zwischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden.<sup>49</sup> In der Strategie heißt es insofern, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den öffentlichen und privaten WaldbesitzerInnen sowie anderen Personen, die sich um die Wälder kümmern, zu konzipieren und durchzuführen seien. Es solle das aktive Engagement aller relevanten Akteure und Verwaltungsebenen gefördert werden.<sup>50</sup>

---

46 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, [KOM\(2021\) 572 endgültig](#), 16. Juli 2021, S. 2.

47 Vgl. Kommission, [Wälder – neue EU-Strategie](#), auch mit einer Übersicht zum Verfahren und weiteren verbundenen Dokumenten.

48 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, [KOM\(2021\) 572 endgültig](#), 16. Juli 2021, S. 2.

49 Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, [Neue EU-Waldstrategie für 2030](#).

50 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, [KOM\(2021\) 572 endgültig](#), 16. Juli 2021, S. 4.

---

Der **Rat der Europäischen Union** hat in seinen Schlussfolgerungen die Veröffentlichung einer neuen Waldstrategie grundsätzlich begrüßt, aber die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit, Koordinierung und gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission sowie anderen wichtigen Partnern betont.<sup>51</sup>

### 3.2.2.2. Übersicht über Maßnahmen der Waldstrategie und Leitlinien der Kommission

In der neuen EU-Waldstrategie schlägt die Kommission u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Förderung einer **nachhaltigen Waldbewirtschaftung**, unter anderem durch Förderung der nachhaltigen Nutzung von holzbasierten Ressourcen;
- Schaffung **finanzieller Anreize** für Waldbesitzer und Waldbewirtschafter, umweltfreundliche Verfahren anzuwenden, z. B. im Zusammenhang mit der **Speicherung und Bindung von CO<sub>2</sub>**;
- Vergrößerung der Wälder und Verbesserung ihrer Biodiversität, unter anderem durch **Anpflanzung von 3 Milliarden neuen Bäumen bis 2030**;
- Förderung **alternativer Forstindustrien** wie Ökotourismus sowie von „Nicht-Holz“-Produkten wie Kork, Honig und Heilpflanzen;
- Förderung der Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der **gemeinsamen Agrarpolitik** als Unterstützung beim Schutz der Wälder und der damit verbundenen Sektoren vor den Folgen des Klimawandels;
- Bereitstellung von **Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen** für die in der Holz- und Forstwirtschaft Tätigen und Steigerung der Attraktivität dieser Sektoren für junge Menschen;
- Schaffung eines **rechtsverbindlichen Instruments** für die Wiederherstellung von Ökosystemen;
- Schutz der noch bestehenden **Primär- und Altwälder** in der EU.<sup>52</sup>

---

51 Vgl. Rat, Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030, Nr. 13537/21, 5. November 2021, S. 7, 9, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13537-2021-INIT/de/pdf>, wonach der bestehende Ständige Forstausschuss, der mit der Entscheidung des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (89/367/EWG) eingerichtet wurde, das wichtigste Forum für Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission bleibe, wenn es um die Erörterung waldbezogener Themen und diesbezügliche Beratung auf EU-Ebene gehe, und dass seine Rolle bei der Umsetzung der EU-Waldstrategie gestärkt werden solle; Rat der EU, [Pressemitteilung](#), 15. November 2021.

52 Vgl. Rat der EU, [Pressemitteilung](#), 15. November 2021. Vgl. auch die weiterführenden Informationen: Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, [Neue EU-Waldstrategie für 2030](#); Kommission, [Fragen und Antworten: Europäischer Grüner Deal: Neue EU-Waldstrategie für 2030](#), 16. Juli 2021.

Hierzu führt die Kommission im Einzelnen auf, welche Schritte sie – etwa durch neue Legislativvorschläge – im Zeitraum zwischen 2021 und 2023 unternehmen will. Bezüglich ihres Vorhabens, einen Legislativvorschlag für die Schaffung eines EU-weiten integrierten Waldüberwachungsrahmens zu schaffen, der ggf. von nationalen Behörden zu erstellende Strategiepläne für Wälder umfassen würde,<sup>53</sup> gilt, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen hieran Zweifel geäußert hat, da es bereits umfassende nationale Waldprogramme oder -strategien gebe.<sup>54</sup> Der Rat begrüßte aber beispielsweise ausdrücklich den auf die Biodiversitätsstrategie zurückgehenden Fahrplan für die Anpflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen in der EU bis 2030.<sup>55</sup> Die Kommission verweist darauf, dass der Erfolg dieser Zusage in hohem Maße von Initiativen vor Ort abhängen werde: Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen wie Städte und Regionen würden ermutigt, sich an der Initiative zu beteiligen, wobei die EU gewisse Finanzmittel zur Verfügung stellen werde.<sup>56</sup>

Inzwischen hat die Kommission zudem, aufbauend auf der neuen Waldstrategie, **Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung** erarbeitet. Hierbei handelt es sich um praktische Empfehlungen zur Unterstützung von Behörden, Wald- und Landbesitzern sowie Managern und der Zivilgesellschaft bei der besseren Umsetzung biodiversitätsfreundlicher Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Baumpflanzungsprojekte, auch auf lokaler Ebene. Die Leitlinien sollen die im Rahmen des Europäischen Green Deal eingegangene Verpflichtung, die bewaldete Fläche in der EU sowohl quantitativ als auch qualitativ zu vergrößern, unterstützen und einen Meilenstein bei dem Vorhaben der Neupflanzung von 3 Milliarden Bäumen darstellen.<sup>57</sup> In den Leitlinien wird betont, dass sie im aktiven Dialog mit den Experten der Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessengruppen erarbeitet worden seien und auf einem kooperativen Ansatz beruhten. Es gehe um eine **Ergänzung der rechtlichen Rahmenbedingungen** und ggf. nationaler Leitlinien für die Forstwirtschaft oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Die Leitlinien seien **freiwillig und nicht verbindlich**. Sie stellten auch keine verbindliche Bedingung zum Beispiel für die Unterstützung durch staatliche Beihilfen oder EU-Mittel dar. Es gehe darum Behörden, Wald- und Landeigentümern, Standortmanagern und der Zivilgesellschaft nützliche Informationen und Ratschläge für

---

53 Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, [KOM\(2021\) 572 endgültig](#), 16. Juli 2021, S. 24 f.

54 Rat, Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030, Nr. 13537/21, 5. November 2021, S. 7, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13537-2021-INIT/de/pdf>.

55 Vgl. dazu näher: Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030, [KOM\(2021\) 572 endgültig](#), 16. Juli 2021, S. 21; Rat, Schlussfolgerungen des Rates zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030, Nr. 13537/21, 5. November 2021, S. 11, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13537-2021-INIT/de/pdf>.

56 Kommission, [Fragen und Antworten: Europäischer Grüner Deal: Neue EU-Waldstrategie für 2030](#), 16. Juli 2021.

57 Vgl. Kommission, [Guidelines on Biodiversity-Friendly Afforestation, Reforestation and Tree Planting](#), 20. März 2023.

---

eine bessere Umsetzung von Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Baumpflanzungsprojekten zu bieten, die die biologische Vielfalt fördern.<sup>58</sup>

Darüber hinaus hat die Kommission **Leitlinien zum Schutz von Primär- und Altwäldern** erarbeitet. Sie sollen den nationalen Politikern und Entscheidungsträgern eine **praktische Orientierungshilfe** bieten, um verbleibende Primär- und Altwälder in der EU wirksam zu ermitteln und zu schützen. Die Kommission verweist darauf, dass in der EU-Biodiversitätsstrategie die Verpflichtung enthalten sei, alle verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU streng zu schützen. Daher würden in den Leitlinien Kriterien für die Identifizierung von Primär- und Altwaldgebieten auf der Grundlage einer Liste von Indikatoren oder Grundsätzen festgelegt. Zudem werde ein Zeitplan für die Kartierung und den strengen Schutz dieser Gebiete vorgeschlagen.<sup>59</sup> Auch diese Leitlinien betonen ihren **freiwilligen und nicht verbindlichen** Charakter.<sup>60</sup>

Fachbereich Europa

---

58 Vgl. Kommission, Arbeitsdokument, Guidelines on Biodiversity-Friendly Afforestation, Reforestation and Tree Planting, [SWD\(2023\) 61 endgültig](#), 17. März 2023, S. 4.

59 Kommission, [Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests](#), 21. März 2023.

60 Vgl. Kommission, Arbeitsdokument, Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests, [SWD\(2023\) 62 endgültig](#), S. 3.